



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: philip.dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 24.06.2024

Gesetzentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Ihr Schreiben vom 23.05.2024

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

vielen Dank für den übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das im letzten Jahr ausgesetzte Gesetzgebungsverfahren wieder aufgenommen werden soll.

Wesentlicher Inhalt der Novelle ist, die umfangreiche SGB VIII-Reform auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 10. Juni 2021 im Landesrecht nachzuvollziehen.

Der im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes angelegte inklusive Ansatz wird die Strukturen als auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe weitreichend verändern. Absehbar wird die Reform bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen erheblichen finanziellen Mehraufwand auslösen, der sich umfänglich erst in den nächsten Jahren konkretisieren wird.

Der Bund hat sich bisher nicht dazu bekannt, die Kommunen von diesem Mehraufwand zu entlasten, obgleich die Länder selbst im Gesetzgebungsverfahren eine Bundesbeteiligung gefordert hatten.

Der kommunale Mehraufwand ist bisher auch nicht bedarfserhöhend im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auf Landesebene berücksichtigt.

Wir begrüßen deshalb, dass im vorliegenden Gesetzentwurf zur Finanzierung der Verfahrenslotsen nunmehr ein Betrag von 1.680.500 Euro als Ausgleich vorgesehen ist und mit Blick auf die Berechnung des Mehraufwandes weitgehend den Annahmen der Kommunalen Spitzenverbände gefolgt werden soll.

Da der Verfahrenslotse bereits zum 01.01.2024 pflichtig eingeführt wurde, muss die landesrechtliche Finanzierungsregelung zeitgleich in Kraft treten. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass das vorliegende Änderungsgesetz erst ab dem 01.01.2025 gelten soll. Wir bitten deshalb, die Finanzierungsregelung in § 33a KJHG LSA rückwirkend in Kraft zu setzen.

Kritisch bewerten wir zudem, dass das Land einen Ausgleich nur für maximal einen Verfahrensloten je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt vorsieht. Um dem erhöhten Aufwand auch der einwohnerstärkeren Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen, hatten wir den landesweiten Bedarf mit 21 VBE ermittelt.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der schriftlichen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zu den Verfahrenslotsen (LT-Drs. 8/3680 vom 30.01.2024) haben diese einen großen Kanon an Aufgaben zu erfüllen. Zugleich müssen die Verfahrenslotsen auch an eine Vielzahl von Kooperationspflichten gegenüber dem Land, den verschiedenen SGB-Trägern, Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedienen. Einer Person allein wird es kaum gelingen, diesen Anforderungen umfänglich gerecht zu werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in diesem Jahr bereits zwei Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Verfahrensloten geschaffen. Wir plädieren deshalb dafür, die Finanzierung auch von mehr als einer Stelle vorzusehen, jedenfalls soweit diese Stelle tatsächlich vorgehalten wird.

Das Land ist derzeit mit seiner Sozialagentur für die Erfüllung der Leistungsansprüche nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche zuständig. Deshalb sollte ein hohes Landesinteresse bestehen, den Wechsel des betroffenen Personenkreises vom SGB IX ins SGB VIII konflikt- und friktionsfrei zu organisieren. Dieses Landesinteresse muss bei der Finanzierung der Verfahrenslotsen auch zum Ausdruck kommen.

Ungeachtet dessen unterstreichen wir nochmals unsere Auffassung, dass das Land in der Verantwortung steht, einen finanziellen Ausgleich für die aus dem KJSG erwachsenden Mehrbelastungen zu schaffen. Dies muss zuvörderst über das KJHG-LSA als Fachgesetz erfolgen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf unter D Kosten dargestellte Auffassung des Landes, der Mehrbelastungsausgleich sei auf die Kosten für die Verfahrenslotsen zu beschränken und nicht auf alle Neuregelungen nach dem SGB VIII infolge des KJSG zu beziehen, teilen wir ausdrücklich nicht.

Der Verweis auf die Entscheidung des LVerfG LSA 5/18 greift zu kurz. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 07.07.2020 (2 BvR 96/12) klargestellt, dass der Bund weder den Kommunen eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern darf. In Folge dieses Beschlusses haben beide kommunalen Spitzenverbände eine Weiterentwicklung des hiesigen Konnexitätsprinzips u.a.

gegenüber dem Ministerpräsidenten Dr. Haseloff gefordert, der eine entsprechende Lösung unterhalb einer Verfassungsänderung in Aussicht stellte.

Daraufhin wurde eine Ergänzung der Konsultationsvereinbarung mit Datum vom 16.12.2021 (MBI. LSA, S. 87ff) dahingehend vorgenommen, dass diese auch immer dann Anwendung findet, wenn eine Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe erfolgt. Insofern hat die Landesregierung durch die deutliche Klarstellung des BVerfG aus 2020 zum Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen erkannt, dass die hier nun zitierte Rechtsprechung LVG 5/18 so nicht mehr haltbar sein dürfte.

Zudem widersprechen wir der Einschätzung, dass eine Beobachtungspflicht zur weiteren Kostenentwicklung einer landesrechtlich bereits übertragenden Aufgabe als auch die Pflicht zur erneuten Aufgabenübertragung bei einer wesentlichen Erweiterung bundesgesetzlich geregelter Aufgaben aus Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA nicht abgeleitet werden können. In seiner Entscheidung vom 19.07.2022 (LVG 44/21) stellt das LVerfG LSA deutlich auf die aus Art. 87 Abs. 3 LVerf erwachsene Pflicht des Gesetzgebers ab, Kostendeckungsregelungen einer von der ihnen zugrundeliegenden Prognose abweichenden Entwicklung anzupassen (Rn. 92 nach juris). Es kann also nicht die Rede davon sein, dass das LVerfG LSA die Beantwortung der Frage, ob derartige Pflichten anzunehmen sind oder nicht, bisher offengelassen hat.

Im Weiteren hat wir bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2023 zum - früheren - Entwurf des Änderungsgesetzes kritisch Stellung genommen. Wir nehmen insoweit auf unsere Stellungnahme nochmals Bezug und weisen ergänzend auf das Folgende hin:

Bereitstellung von Mitteln für die Fortbildung von Mitarbeitenden bei anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (§ 14 a KJHG-LSA)

Unsere Mitglieder berichten von ersten Kontroversen mit freien Trägern, die aus dieser Regelung einen Rechtsanspruch auf Finanzierung herleiten. Entweder bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass insoweit kein Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht, oder aber der hierfür erforderliche Mehraufwand ist ebenfalls zu ermitteln und konnexitätsgerecht vom Land auszugleichen.

Berichtspflicht nach § 17a KJHG-LSA

Wir lehnen den unmittelbaren Zugriff auf den Verfahrenslotsen nach Maßgabe des Absatzes 2 der Regelung ab.

Auch wenn der Verfahrenslotse seine Unterstützung unabhängig leisten soll (§ 10b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), ist er Teil der Organisation des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und unterliegt damit dessen Direktionsrecht. § 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII stellt dazu auch klar, dass die Leistungen des Verfahrenslotsen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Aufgaben weisungsfrei im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, wäre es gleichermaßen unzulässig, landesrechtlich eine Mitwirkungspflicht des örtlichen Trägers gegenüber dem überörtlichen Träger zu begründen.

Grundsätzlich halten wir jedoch einen gegenseitigen Informationsaustausch „auf gleicher Augenhöhe“ für sinnvoll und notwendig, um den anspruchsvollen Rechtskreiswechsel in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu bewältigen, zumal sich ein Großteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen heute in der Leistungsträgerzuständigkeit des Landes befindet.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



PD Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt